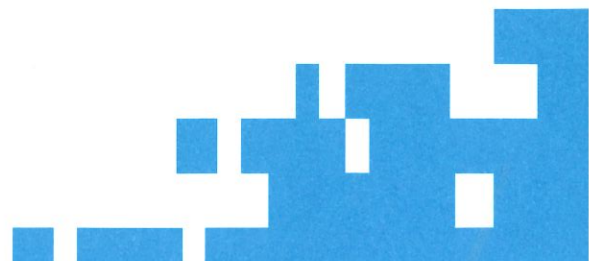


Eigenbetrieb Abwasserent- sorgung der Stadt Aschers- leben Aschersleben

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2024



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Eigenbetrieb, EBA	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
EigBG, EigBG LSA	Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
ISA [DE]	International Standard on Auditing [DE]
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
ÖFA	Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Betriebsleiters	6
4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
4.1. Ertragslage	8
4.2. Vermögenslage	12
4.3. Finanzlage	14
4.4. Gegenstand der Prüfung	15
4.5. Art und Umfang der Prüfung	15
4.6. Unabhängigkeit	17
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	21
7. Schlussbemerkung	22

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 3
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 4
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 5

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 6
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024	Anlage 7
Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 9

1. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Betriebsausschusses des

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben,

vom 17. Oktober 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgeschlagen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben beauftragte uns in seinem Schreiben vom 22. Mai 2025, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 19 Abs. 3 EigBG LSA in entsprechender Anwendung von § 317 Abs. 1 und 2 sowie §§ 321 bis 323 HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht zu prüfen. Dieser Abschlussprüfungsbericht (im Folgenden: Prüfungsbericht) ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt oder sonstige Pflichten bestehen.

Darüber hinaus wurden wir vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG, insbesondere unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards IDW PS 720, zu prüfen und hierüber zu berichten. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 9 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 4) und zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk als Empfehlung an das Rechnungsprüfungsamt erteilt, der hier wiedergegeben wird:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Betriebsleiters

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den Betriebsleiter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** des Betriebsleiters folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes hervorzuheben:

1. Während der Wirtschaftsplan einen Jahresgewinn von TEUR 79 ausweist, schließt die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Gewinn von rd. TEUR 565 (i. V. TEUR 96) ab. Die Abweichung resultierte im Wesentlichen aus höheren Abwassergebühren aus Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen (TEUR +100) sowie niedrigeren Instandhaltungsaufwendungen (TEUR -188).
2. Betrachtet man die Gebührenerträge aus der Entsorgung von Schmutzwasser, ist zu bemerken, dass bei den Schmutzwassergebühren gegenüber dem Vorjahr höhere Einnahmen von rd. TEUR 200 zu verzeichnen sind. Ursächlich hierfür ist die von den Wasserversorgungsunternehmen (ASCANETZ GmbH und MIDEWA GmbH) ermittelte Schmutzwassermenge (Ermittlung der gebührenfähigen Abwassermenge auf Basis des Trinkwasserverbrauchs), die im Vergleich zum Vorjahr höher ist. Darüber hinaus wirkt die Gebührenanpassung umsatzsteigernd und führt folglich zu den höheren Einnahmen.
3. Die Einnahmen im Bereich der Niederschlagswassergebühren sind dagegen gesunken. Der Umsatz aus den Niederschlagswassergebühren beläuft sich auf rd. TEUR 936 (i. V. TEUR 1.028). Die Anzahl der Berechnungseinheiten für die Niederschlagswassergebühren betrug am 31. Dezember 2024 380.680 BE (i. V. 378.052 BE). Die geringeren Einnahmen bei den Niederschlagswassergebühren resultieren aus der Gebührenminderung von 2,72 EUR/BE auf einen Gebührensatz in Höhe von 2,49 EUR/ BE. Die Gebührenabsenkung ist das Ergebnis der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026.
4. Die Erlöse aus Abwassergebühren für die Abfuhr von Fäkalien aus dezentralen Gruben haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert.
5. Trotz realisierter Neuanschlüsse von Abwasserkunden wird der negative Trend bei der Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung und höhere Sterbe- als Geburtenraten) anhalten und dadurch langfristig zu rückläufigen Abwassermengen führen. Im Zeitverlauf können aber andererseits die Abnahmestrukturen und Anforderungen aus Industrie und Gewerbe erheblich schwanken und somit die Abwassermengen stabilisieren.
6. Gemäß Wirtschaftsplan 2025 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 4.586 und einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 82 geplant.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung zu der Beurteilung der Lage durch den Betriebsleiter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die hierzu im nachfolgenden Abschnitt 4 enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Im Wirtschaftsplan 2025 wird mit einem Ergebnis von TEUR 82 gerechnet. Der Betriebsleiter geht nach derzeitigen Erkenntnissen davon aus, dass der Wirtschaftsplan 2025 eingehalten werden kann. Das geplante Ergebnis erscheint aus unserer Sicht unter der Annahme, dass die prognostizierten Preissteigerungen für die wesentlichen Aufwandspostitionen (ohne Abschreibungen) sowie die angenommenen Zinsentwicklungen nicht überschritten werden, grundsätzlich erreichbar.

Die zentralen Herausforderungen bzw. wesentlichen Risiken für die zukünftige Entwicklung bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs neben den Auswirkungen des demografischen Wandels, der zu rückläufigen Abwassermengen führt, vor allem in den steigenden Entsorgungskosten. Diese resultieren maßgeblich aus der abnehmenden landwirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit des Klärschlammes, bedingt durch Änderungen in der Düngeverordnung. Hinzu kommt ein Defizit an verfügbaren alternativen Entsorgungsoptionen.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend wiedergegeben.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis und neutrales Ergebnis aufgliedert.

	2024		2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	4.695	100,0	3.932	100,0	763	19,4
Gesamtleistung	4.695	100,0	3.932	100,0	763	19,4
Materialaufwand	1.225	26,1	953	24,2	272	28,6
Rohertrag	3.470	73,9	2.979	75,8	491	16,5
Personalaufwand	1.139	24,3	1.152	29,3	-14	-1,2
Abschreibungen	1.506	32,1	1.477	37,6	30	2,0
Übriger Betriebsaufwand	483	10,4	506	12,9	-22	-4,4
./.. Übrige Betriebserträge	481	10,4	474	12,1	7	1,6
Betriebsergebnis (EBIT)	823	-3,3	319	-16,1	-1	-0,4
Finanzergebnis	-241	-5,1	-243	-6,2	2	
Neutrales Ergebnis	-16	-0,3	21	0,5	-37	
Ergebnis vor						
Ertragssteuern (EBT)	566	-3,6	97	-15,6	469	
Sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0	
Jahresergebnis	565	-3,6	96	-15,6	1	

Die Entwicklung der **Umsatzerlöse** in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser war wie folgt:

	2024	2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwassergebühren	3.025	2.825	200
Erlöse aus Niederschlagswassergebühren			0
- Tarifkunden	936	1.028	-92
- Öffentliche Flächen	477	357	120
Erlöse aus Fäkalienentsorgung	150	117	33
Erlöse Kleininleiterabgabe	0	5	-5
Erlöse aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	95	89	6
Übrige Erträge	12	8	4
	4.695	4.429	266
Anteilige Auskehrung Kostenüberdeckung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020	0	171	-171
Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023	0	-668	668
Anteilige Auskehrung Kostenüberdeckung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023	337	0	337
Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026	-337	0	-337
	4.695	3.932	763

Im Bereich Schmutzwasser ist der Anstieg der veranlagten Umsatzerlöse um TEUR 200 von TEUR 2.825 auf TEUR 3.025 zum einen auf die Mengenerhöhung von 954 Tm³ auf 985 Tm³ eingeleitetes Schmutzwasser, zum anderen auf die Gebührenerhöhung von 2,96 EUR/m³ auf 3,07 EUR/m³ zurückzuführen. Die Grundgebühren blieben unverändert.

Der Rückgang der Erlöse aus Niederschlagswassergebühren um TEUR 92 auf TEUR 936 resultiert im Wesentlichen aus der Gebührenabsenkung von 2,72 EUR/BE auf 2,49 EUR/BE bei einer vergleichbar entwässerten Fläche. Eine „BE“ stellt 5 m² bebauter oder befestigter Grundstücksfläche dar.

Von einem Dienstleister wurde in 2023 die Nachkalkulation der Abwassergebühren und Entgelte für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 vorgenommen. Hierbei wurde für die Kalkulationsperiode 2021 bis 2023 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 1.010 festgestellt. Davon entfallen TEUR 801 auf die Schmutzwasserbeseitigung, TEUR 188 auf die Niederschlagswasserentsorgung, TEUR 15 auf die Abwasserentsorgung abflussloser Gruben und TEUR 6 auf Schlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen.

Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises ÖFA des Institutes der Wirtschaftsprüfer werden die vereinnahmten Gebühren oberhalb der Kostendeckung als Anzahlung an den Eigenbetrieb angesehen. Der Eigenbetrieb hat in 2024 von den festgestellten Überdeckungen der vorangegangenen Kalkulationsperiode, welche in den sonstigen Rückstellungen enthalten sind, TEUR 336 ertragswirksam ausgekehrt.

Die Zuführung zu der Rückstellung in Höhe von TEUR 337 erfolgt durch die Fortschreibung der Überdeckung aus dem Gutachten des externen Dienstleisters für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführung unter Abschnitt 5.

Der Anstieg des **Materialaufwands** um TEUR 272 auf TEUR 1.225 betrifft insbesondere gestiegene Aufwendungen für Reparaturen an der Kläranlage (TEUR +192).

Der **Personalaufwand** ist in 2024 um TEUR 14 auf TEUR 1.139 gesunken. Dies ist insbesondere auf die Minderung der Mitarbeiterzahl von durchschnittlich 17 auf 16 Mitarbeiter zurückzuführen. Dagegen wirken die allgemeinen Tarifsteigerungen.

Das **Finanzergebnis** enthält folgende Posten:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	254	243
	241	243

Das **neutrale Ergebnis** enthält folgende Posten:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Erträge		
Auflösung von Rückstellungen	0	24
Wertberichtigung Zahlungseingänge auf Forderungen	14	15
Übrige (periodenfremd)	9	3
	23	42
Aufwendungen		
Wertberichtigungen auf Forderungen	38	16
Übrige (periodenfremd)	1	5
	39	21
	-16	21

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldenposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	43.442	97,9	41.778	98,0	1.664	4,0
Anlagevermögen	43.442	97,9	41.778	98,0	1.664	4,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	347	0,8	204	0,5	143	69,7
Flüssige Mittel	599	1,3	658	1,5	-59	-8,9
Übrige Aktiva	6	0,0	5	0,0	1	14,8
Umlaufvermögen	952	2,1	867	2,0	85	9,8
	44.394	100,0	42.645	100,0	1.749	4,1
Passiva						
Eigenkapital	16.249	36,6	15.745	36,9	504	3,2
Sonderposten	14.089	31,7	14.315	33,6	-226	-1,6
Empfangene Ertragszuschüsse	3.141	7,1	2.923	6,9	217	7,4
Rückstellungen	1.230	2,8	1.120	2,6	110	9,8
Bankdarlehen	8.244	18,6	7.379	17,3	864	11,7
Langfristiges Fremdkapital	26.704	60,2	25.737	60,4	966	3,8
Rückstellungen	77	0,2	77	0,2	0	1,0
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	775	1,7	679	1,6	96	1,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	399	0,9	117	0,3	282	241,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Aschersleben	0	0,0	47	0,1	-47	-100,0
Übrige Passiva	191	0,4	243	0,5	-51	-21,2
Kurzfristiges Fremdkapital	1.442	3,2	1.163	2,7	279	24,0
	44.394	100,0	42.645	100,0	1.749	4,1

Forderungen und Schulden, die - vom Bilanzstichtag an gerechnet - innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde den übrigen Aktiva zugeordnet.

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** (TEUR +1.664) ist durch Zugänge in Höhe von TEUR 3.171 (i. V. TEUR 1.478), Abgänge in Höhe von TEUR 98 sowie Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.506 (i. V. TEUR 1.477) geprägt.

Der Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (TEUR +143) ist stichtagsbedingt.

Für die Entwicklung der **flüssigen Mittel** (TEUR -59) verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung im nächsten Abschnitt.

Das gestiegene **Eigenkapital** (TEUR +504) ist auf das Jahresergebnis (TEUR +565) unter Berücksichtigung der Ausschüttung (TEUR 61) zurückzuführen.

Der Rückgang der **Sonderposten** (TEUR -226) ist darauf zurückzuführen, dass die Auflösungen in Höhe von TEUR 469 die Zugänge in Höhe von TEUR 242 übersteigen.

Die Entwicklung der **Empfangenen Ertragszuschüsse** (TEUR +217) ist die Folge daraus, dass die Zugänge in Höhe von TEUR 312 die Auflösungen in Höhe von TEUR 95 überschreiten.

Die Erhöhung der **Rückstellungen** (TEUR +110) ist mit TEUR +110 auf den Anstieg der Rückstellung für die Abwasserabgabe zurückzuführen. Diese besteht zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 220 für die Abwasserabgaben der Jahre 2023 und 2024.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** (TEUR +960) ist bedingt durch die Neuaufnahme zweier Darlehen in Höhe von insgesamt TEUR 1.700, der planmäßige Tilgungen in Höhe von TEUR 740 entgegenstehen.

Die Zunahme der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (TEUR +282) ist stichtagsbedingt.

4.3. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende, nach allgemeinen Grundsätzen erstellte, **Kapitalflussrechnung** Aufschluss.

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	565	96
+ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Gegenstände des Sachanlagevermögens	1.506	1.477
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	110	557
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-562	-559
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	-1	40
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-143	165
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	230	-52
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.705	1.724
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.171	-1.478
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.171	-1.478
+ Zuführung empfangener Zuschüsse	555	306
- Auszahlungen an Gesellschafter	-108	-122
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.700	0
- Auszahlung für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-740	-660
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.407	-476
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-59	-230
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	658	888
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	599	658

Zum Bilanzstichtag besteht ein frei verfügbarer Finanzmittelrahmen in Höhe von TEUR 599 (i. V. TEUR 658).

4.4. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den Vorschriften des EigBG LSA, der EigBVO LSA und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen landes- und handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Rahmen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden einschlägigen Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

4.5. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens sind im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des Bestätigungsvermerks dargestellt. Ergänzend geben wir hierzu nachfolgend Informationen zur Prüfungsdurchführung und unserem Prüfungsansatz.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis Juli 2025 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unserem Prüfungsprogramm und in den Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebes sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert. Hierauf aufbauend haben wir eine an den Geschäftsrisiken ausgerichtete Prüfungsstrategie entwickelt.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Geschäftsprozesse haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Angemessenheit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen beurteilt und ggf. Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu beurteilen. In Abhängigkeit von dem Grad der Wirksamkeit der internen Kontrollmaßnahmen haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen (insbesondere Kostenüberdeckungsrückstellung)
- Abgrenzung der Umsatzerlöse

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Plausibilität prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Da sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen insbesondere auf die gestellten Gebühren- und Beitragsbescheide und somit auch auf private Kunden beziehen, haben wir auf eine Saldenbestätigungsaktion verzichtet und ergänzende Nachweisprüfungen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der Stichprobe zum Bilanzstichtag eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Für die Rückstellung der Kostenüberdeckung liegt uns die Nachkalkulation der Tarifpreise für die Abwassergebühren der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der Abwasserentsorgung abflussloser Gruben und der Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen für die Kalkulationsperiode der Jahre 2021 bis 2023 vor. Diese wurde von der Allevo Kommunalberatung am 12. September 2023 durchgeführt. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Nachkalkulation durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilte uns der Betriebsleiter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der Betriebsleiter hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach ISA [DE] 450 erforderlichen Informationen (nicht korrigierte falsche Darstellungen) in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklärt der Betriebsleiter auch, dass er seiner Verantwortlichkeit für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht in Übereinstimmung mit den landes- und handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen ist.

4.6. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend nach dem EigBG LSA, der EigBVO LSA und den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie unter Beachtung ergänzender einschlägiger Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem verbindlichen Muster der EigBVO LSA. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuführung zur Rückstellung für die Gebührenüberdeckung der Kalkulationsperiode 2024 bis 2026 im Wirtschaftsjahr 2024 in gleicher Höhe wie die vorgenommene Auskehrung von Gebührenüberdeckungen der abgelaufenen Kalkulationsperiode 2021 bis 2023 erfolgt ist. Der Eigenbetrieb konnte keine aktualisierte Kalkulationsgrundlage für die tatsächliche Überdeckung in 2024 - und somit die Zuführung der Rückstellung - vorweisen. Stattdessen hat der Eigenbetrieb die Einschätzung der Gebührenüberdeckung aus dem vorliegenden Gutachten für die Kalkulationsperiode 2024 bis 2026 fortgeschrieben. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kalkulation für 2024 überschlägig nachvollzogen. Die Abweichungen waren unterhalb der Wesentlichkeit.

Der Anhang und der Lagebericht sind zutreffend nach den Vorschriften der EigBVO LSA und den Regelungen des HGB (soweit diese zutreffen) aufgestellt. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sowie im Lagebericht sind vollständig und grundsätzlich zutreffend.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren vorgenommen. Grunddienstbarkeiten werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Kanalnetzes abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nennbetrag oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Sonderposten** wurden korrespondierend zur Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die **Empfangenen Ertragszuschüsse** beinhalten empfangene Kanalbaubeiträge, Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und Kanalbaubeiträge der Gemeinden. Die Beiträge werden korrespondierend über die Nutzungsdauer der entsprechend mitfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösung erfolgt über folgende Laufzeiten:

- Kanalbaubeiträge Gemeinden: 40 Jahre
- Kostenerstattungen für Hausanschlüsse: 50 Jahre
- Empfangene Kanalbaubeiträge: 50 Jahre

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Folgende Sachverhalte haben sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich ausgewirkt:

Der Eigenbetrieb weist in den Sonderposten Investitionsanteile der Stadt für Regen- und Abwasserkanäle in Höhe von TEUR 2.792 aus, welche entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Empfangene Ertragszuschüsse darstellen. Entsprechend erfolgt der Ausweis der Auflösung in dieser Position im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 58 in den sonstigen betrieblichen Erträgen anstatt in den Umsatzerlösen.

6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrages liegt. Der Prüfung liegt der IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse des Eigenbetriebes im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 8.


7. Schlussbemerkung

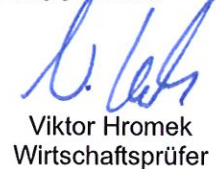
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Leipzig, 21. Juli 2025



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer


Viktor Hromek
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

**Bilanz des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben,
zum 31. Dezember 2024**

Aktiva	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	152.861,44	169.761,44
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	5.844.461,00	5.533.827,00
2. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	33.094.351,00	32.279.193,00
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	1.946.870,00	1.893.567,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	11.462,00	17.467,00
5. Fahrzeuge	141.885,00	143.789,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	136.127,00	124.929,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.113.963,37	1.615.138,56
	43.289.119,37	41.607.910,56
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 EUR (i. V. 0,00 EUR)	347.054,58	204.492,13
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 EUR (i. V. 0,00 EUR)	3.791,13	3.085,00
	350.845,71	207.577,13
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	599.078,03	657.811,10
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.054,86	2.008,43
	44.393.959,41	42.645.068,66

Anlage 1

Passiva	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	7.852.869,03	7.852.869,03
2. Zweckgebundene Rücklagen	2.445.507,88	2.445.507,88
3. Gewinnrücklagen	170.099,86	170.099,86
II. Gewinn		
1. Gewinnvortrag	5.215.011,76	5.180.118,33
2. Jahresüberschuss	565.011,92	96.132,79
	16.248.500,45	15.744.727,89
B. Sonderposten		
Investitionszuschüsse	14.088.742,52	14.315.130,59
C. Ertragszuschüsse	3.140.646,00	2.923.330,00
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	1.307.465,78	1.197.304,06
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.018.773,64	8.058.472,13
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
774.600,00 EUR (i. V. 679.070,76 EUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen		
und Leistungen		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	398.516,22	116.837,37
398.516,22 EUR (i. V. 116.837,37 EUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		
Aschersleben	0,00	46.546,60
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
0,00 EUR (i. V. 46.546,60 EUR)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	191.314,80	242.720,02
a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
191.314,80 EUR (i. V. 242.720,02 EUR)		
b) aus Steuern 0,00 EUR (i. V. 0,00 EUR)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR		
(i. V. 0,00 EUR)		
	9.608.604,66	8.464.576,12
	44.393.959,41	42.645.068,66

Gewinn- und Verlustrechnung
des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	4.695.242,33	3.931.969,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	504.448,91	516.019,84
davon Auflösung von Sonderposten EUR 468.821,12 (i. V. EUR 469.417,87)		
	5.199.691,24	4.447.989,37
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	384.063,33	374.581,11
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	730.876,48	467.973,40
c) Abwasserabgabe	110.000,00	110.000,00
	1.224.939,81	952.554,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	918.570,96	936.346,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 35.347,33 (i. V. EUR 34.795,10)	220.148,63	216.119,34
	1.138.719,59	1.152.465,82
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.506.222,05	1.476.520,17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	522.438,46	526.612,66
	807.371,33	339.836,21
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.523,72	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	254.043,13	243.001,42
9. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	565.851,92	96.834,79
10. Sonstige Steuern	840,00	702,00
11. Jahresgewinn	565.011,92	96.132,79
Nachrichtlich:	EUR	
Verwendung des Jahresgewinns zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers auf neue Rechnung vorzutragen	61.239,36	
	503.772,56	

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben

Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben hat seinen Sitz in Aschersleben.

Als Träger der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung unterliegt der Eigenbetrieb nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2024 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

III. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die bis zum 31.12.2024 erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Bruttoanschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Für abnutzbares Anlagevermögen werden planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zu Grunde.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung aktiviert und sofort abgeschrieben.

Die gemäß § 10 Abwasserabgabegesetz für entstandene Aufwendungen verrechenbare Abwasserabgabe wurde als „Investitionszuschuss“ behandelt.

Die Sonderposten werden nach Maßgabe der handelsrechtlichen Abschreibungen der zugrundeliegenden zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach Maßgabe der handelsrechtlichen Abschreibungen mit der mit den Ertragszuschüssen mitfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung erkennbarer Risiken mit dem Nennwert bilanziert.

Erkennbare Ausfallrisiken wurden durch Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Ausweis der flüssigen Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeitrages gebildet.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt zu Rückzahlungsbeträgen.

IV. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel, der als Anlage beigelegt ist, dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 347.054,58 (Vj. T€ 204) sind Forderungen aus der Abrechnung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in Höhe von € 268.974,93 (Vj. T€ 228) enthalten, die in Höhe von € 77.468,04 (Vj. T€ 60) einzelwertberichtigt sind.

Nicht einzelwertberichtigte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit einem Pauschalbetrag von 2,5 % wertberichtigt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen gegen die Stadt Aschersleben in Höhe von € 243,18.

Des Weiteren sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen folgende Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten: gegen die Stadtwerke Aschersleben in Höhe von € 12.474,66, gegen die Ascherslebener Kulturanstalt in Höhe von € 3.702,08 und gegen die OptimAL GmbH in Höhe von € 4.530,14.

Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich auf € 3.791,13 (Vj. T€ 3).

Die flüssigen Mittel € 599.078,03 (Vj. T€ 658) betreffen den Kassenbestand und die Guthaben bei einem Kreditinstitut.

3. Eigenkapital

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital gliedert sich wie folgt auf:

I. Rücklagen	€	Vj. T€
1. Allgemeine Rücklage		
a. allgemeine Rücklage der Stadt Aschersleben	4.990.243,30	4.990
b. Sonderrücklage von der Stadt Aschersleben	936.325,54	936
c. allgemeine Rücklage der ehemals eigenständigen Gemeinden	1.926.300,19	1.926
2. Zweckgebundene Rücklagen	€	Vj. T€
Zweckgebundene Rücklage	2.445.507,88	2.446

Die zweckgebundene Rücklage betrifft den verrechenbaren Teil der Abwasserabgabe, der nicht unter den Sonderposten ausgewiesen wird.

3. Gewinnrücklage	€	Vj. T€
Gewinnrücklage	170.099,86	170
II. Gewinnvortrag	€	Vj. T€
Gewinn der Vorjahre	5.215.011,76	5.180
III. Jahresüberschuss	€	Vj. T€
	565.011,92	96

4. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	€	Vj. T€
Sonderposten Investitionszuschüsse	8.542.589,12	8.837
Sonderposten Investitionsanteil der Stadt Aschersleben	2.791.945,40	2.610
Sonderposten Abwasserabgabe	800.238,00	820
Sonderposten Investitionszuschüsse der ehemals eigenständigen Gemeinden	1.953.970,00	2.048

5. Empfangene Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	€	Vj. T€
Baukostenzuschüsse Kanalbaubeiträge	1.015.140,00	891
Kostenerstattungen für Hausanschlüsse	1.230.108,00	1.098
Baukostenzuschüsse Kanalbaubeiträge der ehemals eigenständigen Gemeinden	895.398,00	933

Der Eigenbetrieb weist in den Sonderposten Investitionsanteile der Stadt für Regen- und Abwasserkanäle in Höhe von 2.792 T€ aus, welche entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Empfangene Ertragszuschüsse darstellen. Entsprechend erfolgt der Ausweis der Auflösung in dieser Position im Berichtsjahr in Höhe von 58 T€ in den sonstigen betrieblichen Erträgen anstatt in den Umsatzerlösen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	€	Vj. T€
Gebührenausgleich	1.010.150,24	1.010
Rechtsstreitansprüche	59.500,00	60
Lohn- und Gehaltsansprüche	7.545,84	7
Jahresabschlussprüfung	10.269,70	10
Abwasserabgabe	220.000,00	110

Rückstellungen für den Gebührenausgleich wurden auf der Grundlage der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung für die Jahre 2024 bis 2026 mit der Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 neu gebildet. Eine überschlägige Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2024 unterblieb.

7. Verbindlichkeiten

Die Strukturierung der Verbindlichkeiten ist in dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel dargestellt.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind folgende Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen enthalten: gegen die Stadtwerke Aschersleben in Höhe von € 18.584,62, gegen den Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben in Höhe von € 32,66 und gegen die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsbaugesellschaft mbH in Höhe von € 14.072,54.

Verbindlichkeitsspiegel

Verbindlichkeiten gegenüber	Restlaufzeit				durch Pfandrechte o.ä. gesichert €	Art, Form Sicherheit
	≤ 1 Jahr €	Vj. T€	1 – 5 Jahre €	Vj. T€		
1. Kreditinstituten	774.600,00	679	3.708.800,00	3.335	4.535.373,64	0,00
2. aus Lieferungen und Leistungen	398.516,22	117	0,00	0	0,00	0,00
3. der Stadt Aschersleben	0,00	46	0,00	0	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	191.314,80	243	0,00	0	0,00	0,00
• <i>davon aus Steuern</i>	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
• <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Gesamtbetrag Verbindlichkeiten	1.364.431,02	1.085	3.708.800,00	3.335	4.535.373,64	0,00

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen bestehen gegenüber

folgende verbundene Unternehmen:

	T€
Stadtwerke Aschersleben GmbH	
• Stromlieferungsvertrag	190
• Dienstleistungsvertrag für Personaldienstleistungen, Verwaltungs- sowie technische Dienst- und Sachleistungen	47
ASCANETZ GmbH	
• Dienstleistungsvertrag über Datenlieferungen	20
Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH	
• Mietverträge für gewerbliche Räume und Parkplätze	33

Gesellschafter:

Stadt Aschersleben	
• Vereinbarung über Verwaltungs- sowie kaufmännische und technische Dienst- und Sachleistungen	35

folgende sonstige Unternehmen:

der Grenke Aktiengesellschaft	
• Mietvertrag Hardware	5
der VW Leasing GmbH	
• Fahrzeugleasing	9
der CSS AG	
• Software- Pflege- und Betreuungsvertrag	18

Die angegebenen Beträge betreffen die Verpflichtungen für ein Wirtschaftsjahr.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Die Umsätze des Wirtschaftsjahres gliedern sich wie folgt:

	€	Vj. T€
Abwassergebühren Schmutzwasser	3.025.065,48	2.825
Abwassergebühren Niederschlagswasser	936.402,39	1.028
Entwässerung öffentlicher Flächen	477.000,00	357
Abwassergebühren abflusslose Gruben	144.699,39	113
Abwassergebühren Kleinkläranlagen	5.162,72	4
Kleineinleiterabgabe	0,00	5
Auflösung der Ertragszuschüsse	94.830,75	89
Sonstige Erlöse	12.081,60	8

Die Gebühren wurden auf der Grundlage der für das Jahr 2024 geltenden Satzungen der Stadt Aschersleben erhoben.

Die gültigen Gebührensätze resultieren aus Entscheidungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben. Grundlage für den Ratsbeschluss waren die Vorkalkulationen der Gebührensätze 2024 bis 2026, in denen die Ergebnisse der Nachkalkulation des letzten abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 eingeflossen sind.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Wirtschaftsjahres gliedern sich wie folgt:

	€	Vj. T€
Mahngebühren	5.155,00	5
Auflösung von Rückstellungen	0,00	24
Erträge aus Wertberichtigungen auf Forderungen	13.722,16	15
Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	468.821,12	469
Anlagenverkäufe	6.600,00	0
Übrige Erträge	10.150,63	3

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand des Wirtschaftsjahres gliedert sich wie folgt:

	€	Vj. T€
a) Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	384.063,33	375
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	730.876,48	468
c) Abwasserabgabe	110.000,00	110

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand des Wirtschaftsjahres gliedert sich wie folgt:

	€	Vj. T€
a) <u>Löhne und Gehälter</u>		
Löhne	454.834,16	436
Gehälter	463.736,80	500

	€	Vj. T€
b) <u>Soziale Abgaben</u>		
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse	220.148,63	216

5. Abschreibungen

Die Abschreibungen belaufen sich auf:

	€	Vj. T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	16.900,00	16
Sachanlagen und Gebäude	1.489.322,05	1.461

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen Forderungsverluste, Betriebsführungskosten, Dienstleistungen der Stadtwerke Aschersleben, Versicherungen, Mieten, Prüfungs- und Beratungskosten, fremde Personalkosten und sonstige Dienstleistungen wie Reinigung und Weiterbildung.

	€	Vj. T€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	522.438,46	527

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	€	Vj. T€
Sonstige Zinserträge	12.523,72	0

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	€	Vj. T€
Darlehenszinsen	253.648,19	242
Zinsen für das von der Stadt Aschersleben gewährte Darlehen	394,94	1
Sonstige Zinsen	0,00	0
Zinsaufwand für Rückstellungen	0,00	0

9. Sonstige Steuern

Der Posten sonstige Steuern setzt sich wie folgt zusammen:

	€	Vj. T€
KFZ Steuer	840,00	1

VI. Sonstige Angaben

1. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr von Herrn Enrico Jorde ausgeübt.

Bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge des Betriebsleiters wurde die Schutzklausel des § 286 Absatz 4 HGB in Anspruch genommen.

2. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzte sich im Wirtschaftsjahr wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Steffen Amme	Oberbürgermeister
Mitglied bis 06 2024	Wolfgang Adam	Bauingenieur (i. R.)
Mitglied bis 06 2024	Nicola Hoppe	Dipl.-Verkehrsingenieur
Mitglied bis 06 2024	Lothar Gruber	Schlossermeister (i. R.)
Mitglied ab 07 2024	Michael Krebs	Strafvollzugsbeamter (i. R.)
Mitglied ab 07 2024	Marcel Hänsgen	Selbständig
Mitglied ab 07 2024	Klaus Winter	Schulleiter (i. R.)
Mitglied ab 07 2024	Ronny Küster	Handwerksmeister
Mitglied	Dr. Lars-Gernot Otto	Biologe
Mitglied	Dr. Maik Planert	Hochschullehrer und Jurist
Mitglied	Nico Thiel	Meister Abwasser (Arbeitnehmervertreter)

3. Mitarbeiter

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden im Jahresdurchschnitt 16 Mitarbeiter (Vj. 17) beschäftigt. Davon entfielen:

- Angestellte Arbeitnehmer 7 (Vj. 8)
- Gewerbliche Arbeitnehmer 8 (Vj. 8)
- Auszubildende 1 (Vj. 1)

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Über die Verwendung des Jahresergebnisses wird der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließen. Es ist vorgesehen, die ermittelte Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebsleitung schlägt deshalb vor, 61.239,36 € an den Haushalt der Stadt abzuführen und den restlichen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Dieser Betrag steht quasi auch als Vorsorge für die Gebührenstabilität und als Sicherung für Sanierungen zum Erhalt der abwassertechnischen Anlagen.

5. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Grundhonorar beträgt 10 T€ und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Aschersleben, 21.07.2025



Enrico Jorde
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens
des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben,
im Wirtschaftsjahr 2024

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte					
	333.220,75	0,00	0,00	0,00	333.220,75
	333.220,75	0,00	0,00	0,00	333.220,75
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken					
	13.318.292,27	599.227,90	0,00	0,00	13.917.520,17
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen					
	6.313.171,39	158.018,05	0,00	62.133,82	6.409.055,62
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen					
	48.705.073,25	901.637,57	937.335,56	0,00	50.544.046,38
4. Maschinen und maschinelle Anlagen					
	570.731,81	0,00	0,00	0,00	570.731,81
5. Fahrzeuge					
	669.165,21	34.981,01	0,00	29.097,14	675.049,08
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	515.837,09	40.505,96	0,00	6.846,32	549.496,73
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
	1.615.138,56	1.436.160,37	-937.335,56	0,00	2.113.963,37
	71.707.409,58	3.170.530,86	0,00	98.077,28	74.779.863,16
	72.040.630,33	3.170.530,86	0,00	98.077,28	75.113.083,91

Anlage 4

Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwert am Ende des			Kennzahlen	
Stand am 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Wirtschafts- jahres Stand am 31.12.2024	vorange- gangenen Wirt- schaftsjahres Stand am 31.12.2023	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnittli- cher Restbuch- wert
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
163.459,31	16.900,00	0,00	180.359,31	152.861,44	169.761,44	5,07	45,87
163.459,31	16.900,00	0,00	180.359,31	152.861,44	169.761,44	5,07	45,87
7.784.465,27	288.593,90	0,00	8.073.059,17	5.844.461,00	5.533.827,00	2,07	41,99
4.419.604,39	104.715,05	62.133,82	4.462.185,62	1.946.870,00	1.893.567,00	1,63	30,38
16.425.880,25	1.023.815,13	0,00	17.449.695,38	33.094.351,00	32.279.193,00	2,03	65,48
553.264,81	6.005,00	0,00	559.269,81	11.462,00	17.467,00	1,05	2,01
525.376,21	36.885,01	29.097,14	533.164,08	141.885,00	143.789,00	5,46	21,02
390.908,09	29.307,96	6.846,32	413.369,73	136.127,00	124.929,00	5,33	24,77
0,00	0,00	0,00	0,00	2.113.963,37	1.615.138,56	0,00	100,00
30.099.499,02	1.489.322,05	98.077,28	31.490.743,79	43.289.119,37	41.607.910,56	1,99	57,89
30.262.958,33	1.506.222,05	98.077,28	31.671.103,10	43.441.980,81	41.777.672,00	2,01	57,84

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

A. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Branchenbild der Abwasserwirtschaft

Rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Die Abwasserentsorgung ist in Deutschland Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Gemeinden. Es ist eine Leistung, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden ist und im Interesse der Allgemeinheit von wirtschaftlich arbeitenden, vorwiegend kommunalen Unternehmen erbracht wird. Die schadlose Beseitigung des in privaten Haushalten und bei gewerblich-industrieller Tätigkeit anfallenden Abwassers ist entscheidender Bestandteil des Gewässerschutzes und damit des Schutzes der Umwelt. Die rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Reinigung der Abwässer regeln das Wassergesetz und Kommunalabgabengesetz des Landes sowie das Satzungsrecht der Gemeinde.

Nach derzeit gültigem Recht stellt die Abwasserentsorgung steuerlich einen Hoheitsbetrieb dar. Kommunen, Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen mit ihrer Betätigung in der Abwasserbeseitigung nicht der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Wird die Abwasserbeseitigung hingegen in einer privatrechtlichen Gesellschaft durchgeführt, wird diese nach den für sie geltenden Vorschriften besteuert.

Demografischer Wandel und Folgen für die Unternehmen der Abwasserwirtschaft

Deutschlands Kommunen stehen vor einem tiefgreifenden Wandel. Sinkende Bevölkerungszahlen und die Überalterung der Gesellschaft machen sich vielerorts bereits bemerkbar. Die notwendige Anpassung der Infrastrukturen stellt die örtlichen Entsorgungsunternehmen vor neue Herausforderungen. Besonders die Kommunen in den neuen Bundesländern sind davon heute betroffen. Als Reaktion auf die Auswirkungen des demografischen Wandels kommen unterschiedlichste Maßnahmen in Betracht.

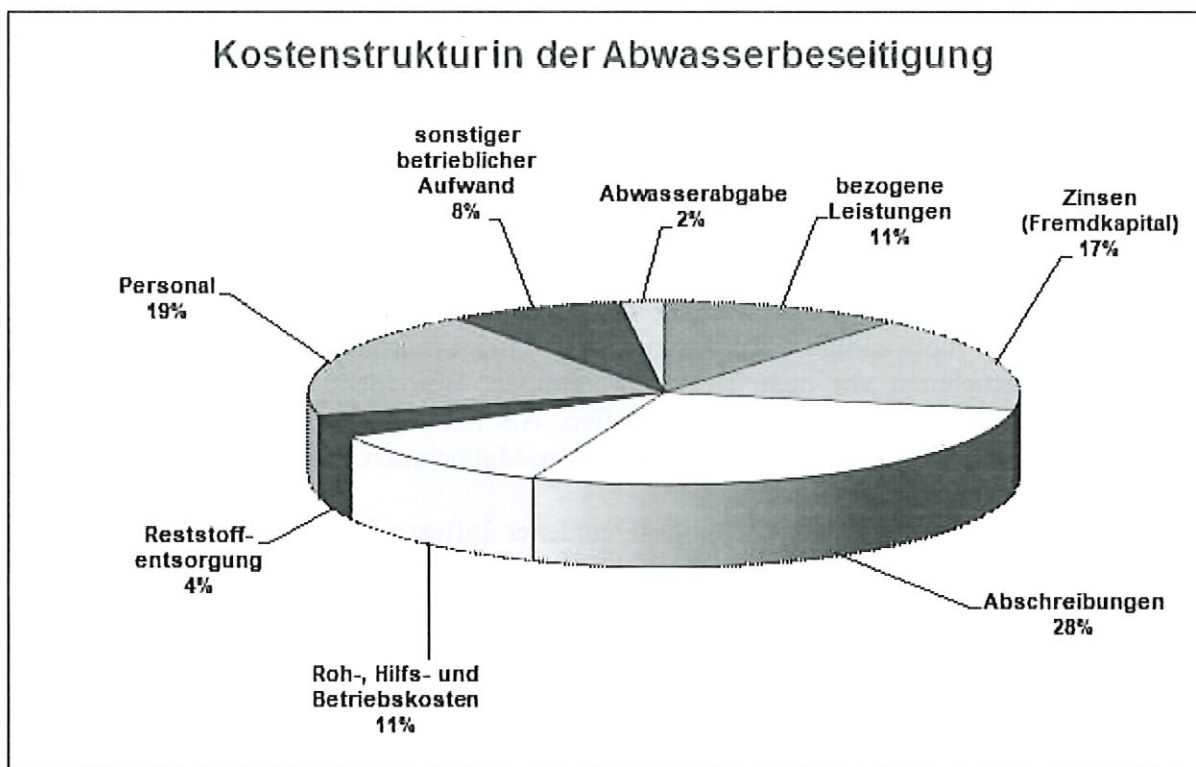
Die technische Funktionsfähigkeit leitungsgebundener Infrastrukturen wird maßgeblich von der Systemauslastung bestimmt. Innerhalb bestimmter Grenzen sind Schwankungen der Systemauslastung ohne nennenswerte Beeinträchtigungen der Funktion möglich. Weitergehende Unterauslastungen des Systems führen dann zu Funktionseinschränkungen, die das Ergreifen betriebstechnischer Maßnahmen erfordern. Anpassungsmaßnahmen an der Abwasserinfrastruktur wie die Verringerung von Leitungsdurchmessern und die Stilllegung von Anlagen sind insbesondere unter Berücksichtigung notwendiger altersbedingter Sanierungsmaßnahmen bzw. Ersatzinvestitionen zu planen und umzusetzen.

Viele Maßnahmen zielen auf eine betriebliche und ressourcenökonomische Optimierung von Abwasseranlagen ab. Sie sind damit strategisch auf eine Kostensenkung ausgerichtet und sollen vor allem die ökonomischen Auswirkungen des demografischen Wandels kompensieren helfen.

Grundlage der Gebührenbildung

Die Bildung der Abwassergebühren unterliegt einer engen gesetzlichen Regelung. Die öffentlich-rechtlichen Abwasserentsorgungsunternehmen unterliegen den Kommunalabgabengesetzen der Länder. Die Kommunalabgabengesetze schreiben den Entsorgungsunternehmen die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips unter Einbindung der Kosten für Substanzerhaltung und Refinanzierung der Anlagen verbindlich vor. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- das Äquivalenzprinzip, d. h., die Preise bzw. Gebühren dürfen – unabhängig von den Kosten der Leistung – nicht erheblich über dem Wert der Leistung für die Bürgerinnen und Bürger liegen (d. h., es kann bei hohen Kosten die Situation entstehen, dass die Gebühren unterhalb der Kosten liegen müssen);
- das Kostendeckungsprinzip, d. h., alle Kosten, die durch die Abwasserentsorgung entstehen, müssen durch die Gebühr gedeckt werden (Ausnahme: Verletzung des Äquivalenzprinzips; im Übrigen werden die Kosten durch die Gerichte auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft);
- das Kostenüberschreitungsverbot.



Quelle: DWA-Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung 2014

Bedingt durch die hohe Anlagenintensität ist der Anteil der Investitionen (Neubau und Erneuerung) an den Gesamtkosten der Entsorgungsunternehmen hoch. Sie sind dargestellt in Form von Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen). Aus diesem Zusammenhang erklärt sich der hohe Anteil der kalkulatorischen Kosten, beispielsweise an den Abwassergebühren.

2. Grundlagen des Betriebes

Der Abwasserentsorgungsbetrieb der Stadt Aschersleben (EBA) ist als Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben ein städtisches Unternehmen, das auf der Basis des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt wird.

Auf der Grundlage der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 25. September 2024 realisierte der Abwasserbetrieb im Geschäftsjahr folgende Aufgaben:

- die Erfüllung der der Stadt Aschersleben obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung,
- Bau, Betrieb und Instandhaltung von Abwasseranlagen,
- Transport und Reinigung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen,
- Reinigung von Gullys und Ablaufschächten im öffentlichen Straßen- und Wegeraum.

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen waren für den Berichtszeitraum folgende Satzungen rechtswirksam:

- Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 14. Dezember 2011, die 1. Änderung vom 26. Juni 2013, die 2. Änderung vom 28. Mai 2014, die 3. Änderung vom 03. Dezember 2014 sowie die 4. Änderung vom 02. Juni 2021,
- Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. Dezember 2011, die 1. Änderung vom 26. Juni 2013 sowie die 2. Änderung vom 03. Dezember 2014,
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben vom 29. November 2023,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 29. November 2023,
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 24. März 2010,
- Satzung über die Erhebung von Einleitungsgebühren für die Kläranlage der Stadt Aschersleben vom 01. November 2006

Den Rahmen für die wirtschaftliche Tätigkeit des EBA bildet der durch den Stadtrat beschlossene Wirtschaftsplan 2024.

Geschäftsentwicklung im Überblick

In Aschersleben stellt sich die geschäftliche Situation im Bereich Abwasserentsorgung anders dar als branchenüblich. Die neu zu errichtenden Anlagen wurden realistisch geplant. Es entstand ein Klärwerk mit einer Reinigungsleistung für 48.000 Einwohnerwerte, welches 2000 seinen Betrieb aufnahm. Der Kanalbau orientierte sich vorwiegend an der Notwendigkeit der Schaffung solcher hydraulischer Netzverhältnisse, die eine optimale Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers garantieren. Überdimensionierte Kanalbauten wurden vermieden.

Die in Aschersleben seit dem 01. 01. 2002 gewählte Betriebsform „Eigenbetrieb“ für die Abwasserbeseitigung hat sich als vernünftige Entscheidung erwiesen und spart letztlich den beitrags- und gebührenpflichtigen Bürgern und Unternehmen viel Geld. Das zeigt sich darin, dass die von den Bürgern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nicht der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % unterliegen. Für rd. 35 % der erfassten Einwohner in Deutschland wird die Abwasserableitung durch kommunale Eigenbetriebe sichergestellt.

Als Vorteil des Eigenbetriebes sind die organisatorische und haushaltsrechtliche Selbständigkeit, überschaubare, durchsichtige sowie nachvollziehbare Finanzstrukturen zu nennen, und zwar sowohl für die Innensteuerung, insbesondere auch die Kommunalpolitik, als auch nach außen hin gegenüber dem Bürger. Aus der Nachvollziehbarkeit entsteht schließlich Vertrauen, und dieses Vertrauen führt auf Dauer dazu, dass Abwassergebühren keine „politischen“ Preise mehr sind, sondern nach Verursachung und tatsächlichen Verhältnissen umgelegte Kosten.

Entgegen allen Diskussionen um die Explosion der so genannten „zweiten Miete“ stellen sich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in Aschersleben trotz eines enormen Investitionsvolumens für unsere Kundinnen und Kunden als planbare, sichere Größe dar.

Die Abwassergebühren in Aschersleben liegen unter denen vieler Verbände. Die Belastungen der Bürger der Stadt Aschersleben lagen in 2024 für die Schmutzwassergebühr bei 3,07 €/m³ und Niederschlagswassergebühr bei 2,49 € je volle 5 m² bebauter oder befestigter Grundstücksfläche.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Neufassungen der Satzungen mit Wirkung zum 01. 01. 2024 beschlossen:

- Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
- Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Die Satzungsänderungen basieren auf der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung für die Jahre 2024 bis 2026. In der Kalkulation wurden die Ergebnisse der Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserentsorgung des letzten abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 berücksichtigt.

3. Umsatz und Absatzentwicklung

Die Summe aus Erlösen und Erträgen betrug in 2024

5.199.691,24 €.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung erhebt Gebühren für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers, aber auch für die Abfuhr und Reinigung von Fäkalien aus dezentralen Gruben. Die wesentlichsten Umsätze stellen sich wie folgt dar:

	Menge/ Berechn.-einheit	Erlöse in €
Schmutzwasser	985.329,65 m ³	3.025.065,48 €
Niederschlagswasser	380.680,78 BE	936.402,39 €
Öffentliche Straßenentwässerung		477.000,00 €
Entsorgung Kleinkläranlagen Aschersleben und Ortsteile * tatsächlich entsorgte Mengen in m ³	328,0 m ³ *	5.162,72 €
Entsorgung abflussloser Gruben Aschersleben und Ortsteile * Abrechnung erfolgt nach Frischwassermaßstab.	11.137,0 m ³ *	144.699,39 €

Des Weiteren wurden Auflösungen von Baukostenzuschüssen und die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse ertragswirksam.

Betrachtet man die Gebührenerträge aus der Entsorgung von Schmutzwasser, ist zu bemerken, dass bei den Schmutzwassergebühren gegenüber dem Vorjahr höhere Einnahmen von rd. 200 T€ zu verzeichnen sind. Ursächlich hierfür ist die von den Wasserversorgungsunternehmen (ASCANETZ GmbH und MIDEWA GmbH) ermittelte Schmutzwassermenge (Ermittlung der gebührenfähigen Abwassermenge auf Basis des Trinkwasserverbrauchs), die im Vergleich zum Vorjahr höher ist. Darüber hinaus wirkt die Gebührenanpassung umsatzsteigernd und führt folglich zu den höheren Einnahmen. Trotz realisierter Neuanschlüsse von Abwasserkunden wird der negative Trend bei der Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung und höhere Sterbe- als Geburtenraten) anhalten und dadurch langfristig zu rückläufigen Abwassermengen führen. Im Zeitverlauf können aber andererseits die Abnahmestrukturen und Anforderungen aus Industrie und Gewerbe erheblich schwanken und somit die Abwassermengen stabilisieren.

Die Einnahmen im Bereich der Niederschlagswassergebühren sind dagegen gesunken. Der Umsatz aus den Niederschlagswassergebühren beläuft sich auf rd. 936 T€ (Vj. 1.028 T€). Die Anzahl der Berechnungseinheiten für die Niederschlagswassergebühren betrug am 31.12.2024 380.680 BE (Vj. 378.052 BE). Die geringeren Einnahmen bei den Niederschlagswassergebühren resultieren aus der Gebührenminderung von 2,72 €/BE auf einen Gebührensatz in Höhe von 2,49 €/BE. Die Gebührenabsenkung ist das Ergebnis der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026.

Die Erlöse aus Abwassergebühren für die Abfuhr von Fäkalien aus dezentralen Gruben haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert. Weiterhin werden kontinuierliche Kontrollen und Überprüfungen der dezentralen Abwasseranlagen durch die Mitarbeiter des EBA im Zusammenwirken mit der Wasserbehörde durchgeführt. Zum einen soll dadurch die Entsorgungsresonanz der Eigentümer erhöht werden, zum anderen kann bei anlagenbezogenen Verstößen, die zu einer nicht vollständigen Überlassung des Entsorgungsgutes führen, insbesondere Undichtigkeiten in einer „abflusslosen“ Sammelgrube, die Erneuerung der Anlage durchgesetzt werden.

Die Entsorgung des Fäkalschlammes bei Kleinkläranlagen erfolgt nach den Vorschriften der Bauartzulassung sowie den Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies bedeutet, dass von einer gleichmäßigen jährlichen Abfuhrleistung nicht ausgegangen werden kann. In Aschersleben gibt es derzeit 368 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, einschließlich der Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Mehringen, Westdorf und Groß Schierstedt.

Die Ertragslage ist in 2024 als gut einzuschätzen. Die demographische Entwicklung (abnehmende Bevölkerung) ist bereits in vielen Städten, insbesondere in den neuen Bundesländern, sichtbar. Durch diese Entvölkerung wird die Auslastung der Infrastruktur (Abwasser etc.) abnehmen und folglich könnte es für die verbleibenden Einwohner zu Gebührenerhöhungen kommen. Verantwortlich dafür sind vor allem die Kosten für Bau, Unterhaltung und Erneuerung der Kanalisation, die einen hohen Fixkostenanteil an der Kostenstruktur der Abwasserentsorgung aufweisen.

5. Investitionen

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im abwassertechnischen Bereich waren im Wirtschaftsjahr 2024 die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Aschersleben sowie die Realisierung der Vorhaben im Rahmen der städtischen Bau- und Erschließungsvorhaben. Hinzu kommen Maßnahmen der planmäßigen Instandsetzung/Sanierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Als wesentliche Maßnahmen sind 2024 folgende Vorhaben begonnen bzw. realisiert worden:

Fertig gestellte Baumaßnahmen

- Schmutzwasserseitige Erschließung des Wohngebietes “Stadtrandsiedlung“ – 2. Bauabschnitt: Karl-Marx-Straße, Heinrich-Zille-Straße und Käthe-Kollwitz-Straße
- Erneuerung des Mischwasserkanals in der B 185 “Ermslebener Straße“ im Zuge des Straßenausbaus
- Erschließung des Wohngebietes “Vogelviertel“ – Verlegung eines Regenwasserkanals im Zeisigweg/Meisenweg
- Erneuerung der Überdachung des Regenrückhaltebeckens in der Konstantin-Ziolkowski-Straße
- Kanalbau im Ortsteil Freckleben - Verlegung eines Regenwasserkanals in der Straße “Am Schloßberg“
- Erneuerung der Fällmittelspeicher- und Dosierstation auf der Kläranlage

Baumaßnahmen in der Ausführung

- Sanierung der Sandfanganlage (Stahlbetonbauwerk) auf dem Klärwerksgelände
- Schmutzwasserseitige Erschließung des Wohngebietes “Winner Siedlung“ – Verbindungsleitung in der Bundesstraße 180 und Maxim-Gorki-Straße

Baumaßnahmen in Planung

- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Straße “Fallerslebener Weg“ – 2. Bauabschnitt
- Verlegung eines Schmutzwasserkanals im Schwalbenweg ab Lerchenweg
- Neubau einer Kalt-Lagerhalle auf dem Gelände der Kläranlage
- Kanalbau im Ortsteil Freckleben - Verlegung eines Schmutzwasserkanals im Leeger Weg
- Schmutzwasserseitige Erschließung des Wohngebietes “Winninger Siedlung“ – Karl-Liebknecht-Straße, Thomas-Müntzer-Straße und Clara-Zetkin-Straße

Alle Baumaßnahmen wurden ausgeschrieben und öffentlich vergeben.

Insgesamt gibt es in Aschersleben 56 km Mischwasserkanäle, 69 km Schmutzwasser- und 61 km Niederschlagswasserkanäle sowie Druckrohrleitungen mit einer Länge von 11 km. Die ältesten Kanäle stammen aus den Jahren 1906 - 1908. Die Kanäle bestehen überwiegend aus Steinzeug, Beton und Kunststoff. Die Nutzungsdauer nach Neuverlegung liegt zwischen 60 und 80 Jahren.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben wurde am 09. 01. 2024 erteilt.

Insgesamt flossen in 2024 investive Mittel in Höhe von rd. 3.171 T€ in die vorgesehene Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen.

Im Umfang von 2.113.963,37 € wurden Anlagen im Bau bilanziert. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die schmutzwasserseitige Erschließung des Wohngebietes “Winninger Siedlung“ - Herstellung der Verbindungsleitung in der Bundesstraße 180 und der Kanalbau in der Maxim-Gorki-Straße. Des Weiteren befinden sich die Kanalbauarbeiten für die Erneuerung des Mischwasserkanals im Meisenweg und Zeisigweg im Bau.

Um Investitionen im Bereich des Straßenbaus und im Abwasserbereich der Stadt Aschersleben sinnvoll vorzubereiten, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23. 06. 2016 ein Bauprogramm für Straßen, Abwasseranlagen und Ingenieurbauwerke beschlossen. In diesem Bauprogramm sind folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Straßenausbaumaßnahmen in der Kernstadt zur Aufwertung der Innenstadt
2. Ein weiterer Schwerpunkt sind Baumaßnahmen, welche aus Gründen fehlender Verkehrssicherheit und notwendiger Erneuerungsmaßnahmen im Kanalbereich aufgenommen werden mussten.
3. Erfüllung der Gebietsänderungsverträge. Ziel ist es, die Gebietsänderungsverträge zeitnah zu erfüllen unter Inanspruchnahme von Zuwendungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt.
4. Baumaßnahmen in Verbindung mit Vernässungen, Bodenerosion und Grundwasser.
5. Beibehaltung einer verträglichen Abwassergebühr für die Bürger der Stadt Aschersleben. Ausschlaggebend dafür ist die Realisierbarkeit von Investitionen auf einem finanzierbaren Niveau.

6. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital setzt sich zum überwiegenden Teil aus der allgemeinen und zweckgebundenen Rücklage zusammen. Die bilanzielle Eigenkapitalausstattung ist angemessen (36,6 % der Bilanzsumme). Zukünftig ist verstärkt darauf zu achten, dass diese Eigenkapitalausstattung erhalten bleibt und eine Erhöhung des Verschuldungsgrades möglichst unterbleibt.

Allgemeine Rücklage

Stand 01. 01. 2024	7.853 T€
Entnahme	0 T€
Zuführung	0 T€
Stand 31. 12. 2024	7.853 T€

Zweckgebundene Rücklage

Stand 01. 01. 2024	2.445 T€
Entnahme	0 T€
Zuführung	0 T€
Stand 31. 12. 2024	2.445 T€

Gewinn der Vorjahre	5.215 T€
---------------------	----------

Jahresgewinn 2024	565 T€
--------------------------	---------------

Rückstellungen wurden gebildet für den Gebührenaussgleich in Höhe von 1.010 T€ sowie für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 18 T€. Darüber hinaus wurden Rückstellungen über 220 T€ für die ausstehende Abwasserabgabe und Prozesskosten für einen Rechtsstreit über 60 T€ bilanziert.

Während der Wirtschaftsplan einen Jahresgewinn von 79 T€ ausweist, schließt die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Gewinn von rd. 565 T€ (Vj. 96 T€) ab. Die Abweichung resultierte im Wesentlichen aus höheren Abwassergebühren aus Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen (+100 T€) sowie niedrigeren Instandhaltungsaufwendungen (-188 T€).

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme nahm im Vergleich zum Jahr 2023 um rd. 1.749 T€ oder um 4,1 Prozent zu und beträgt 44,4 Mio. €. Ausschlaggebend war hierfür auf der Aktivseite der Anstieg des Anlagevermögens (+1.664 T€). Auf der Passivseite ist die Erhöhung insbesondere auf den Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten (+960 T€) zurückzuführen. Branchentypisch ist für ein anlagenintensives Unternehmen wie dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben der mit 98 Prozent hohe Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen Darlehen von verschiedenen Kreditinstituten und der Stadt Aschersleben in Höhe von insgesamt 9,0 Mio. €. Der EBA war somit jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

8. Personal- und Sozialbereich

Zum 31. 12. 2024 waren beim EBA 15 aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Diese Zahl setzt sich aus 8 Arbeitern und 7 Angestellten zusammen. Außerdem befand sich 1 Elektroniker für Betriebstechnik in der Ausbildung. Die Personalentwicklung erfolgt entsprechend der Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Geschäftsbereichen.

Der Aufwand für Löhne und Gehälter betrug 918.570,96 €.

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung betragen 220.148,63 €.

Der Beschäftigungsstand setzt sich wie folgt zusammen:

	Anzahl Beschäftigte
Technische und kaufmännische Angestellte	7
Gewerbliche Arbeitnehmer	8
Auszubildende	1
Insgesamt	16

Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge nahm der Betriebsärztliche Dienst arbeitsmedizinische Untersuchungen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften vor.

9. Umweltschutz

Die sukzessive Modernisierung der Abwasserentsorgungsanlage ist als Maßnahme des Umweltschutzes zu betrachten. Die nach Wasserrecht geforderten Einleitwerte werden grundsätzlich eingehalten. Der Klärschlamm wird vererdet. Es entsteht in speziellen Vererdungsbecken ein humusartiges Substrat, welches in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau verwertet werden kann.

Die Entsorgung bzw. die Verwertung des in den Kläranlagen anfallenden Klärschlammes stellt die Anlagenbetreiber auch in Sachsen-Anhalt zunehmend vor Probleme. Insbesondere die Änderungen in der Düngeverordnung haben eine zunehmende Flächenkonkurrenz bei der Verbringung von Wirtschaftsdüngern, Klärschlammkomposten und der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zur Folge. Hierbei hat die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bzw. die Verbringung von Klärschlammkomposten zunehmend das Nachsehen.

Die Folge der erschwerten oder zurück gehenden landwirtschaftlichen Verwertung und der Mangel an alternativen Entsorgungswegen haben in den letzten Jahren zu negativen Auswirkungen auf die Entsorgungskosten und die Anzahl der eingehenden Entsorgungsangebote bei einigen Kläranlagenbetreibern geführt.

Mittelfristig ist mit einer Verbesserung der Entsorgungssituation erst durch den Aufbau einer leistungsstarken Monoverbrennungsindustrie in Sachsen-Anhalt oder in der Peripherie zu rechnen. Diese Technologie stellt gleichzeitig die Grundlage zur Erreichung der gestellten Ziele in Bezug auf die Phosphor-Rückgewinnung dar.

B. Mögliche Risiken in der Zukunft

Für den EBA als kommunalem Eigenbetrieb können aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Finanzierung durch kostendeckende Gebühren nach KAG (Kommunalabgabengesetz) bestandsgefährdende Risiken minimiert werden. Unabhängig vom begrenzten wirtschaftlichen Gefährdungspotenzial führt der EBA eine übergeordnete regelmäßige Risikoinventur durch. Diese fokussiert auf nachfolgende Bereiche:

Im Rahmen des Planungsprozesses werden die Chancen und Risikopositionen der Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf ihre strategische und operative Deutung analysiert, aufbereitet und beurteilt. Es werden Maßnahmen vereinbart, mit deren Umsetzung die vorgegebenen Ziele erreicht werden und die Risikostrukturen effizient gesteuert werden sollen.

Anhand allgemeiner und geschäftsspezifischer Kennzahlen werden die kritischen Erfolgsfaktoren und die Zeitabläufe beobachtet, um so frühzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und zeitnah Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Ein Risiko stellt das Erlös- und Mengenrisiko dar, wodurch es ggf. zu Liquiditätsengpässen kommen kann. Risiken wie Änderung der Verbrauchergewohnheiten, Zahlungsunfähigkeit von Kunden und anlagebedingte Gefahren sollen durch entsprechenden Informationsfluss frühzeitig erkannt werden. Um diesen Risiken entgegenzuwirken, ist eine konsequente Liquiditäts- und Kostenkontrolle erforderlich, um rechtzeitig die Aufwendungen der Erlösentwicklung anpassen zu können. Wöchentliche Auswertungen liefern hierzu die erforderlichen Informationen.

Das Kalkulationsrisiko zeigt sich bei Überschreitung der Ist-Kosten gegenüber den geplanten und in die Kalkulation eingestellten Kosten. Dies gilt gleichfalls in Bezug auf Überschreitung der Investitionskosten und der daraus resultierenden Kapitalkosten. Hier ist ebenfalls eine konsequente Budgetierung erforderlich, um Überschreitungen entgegenzuwirken. Regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche sichern ein rechtzeitiges gegensteuerndes Eingreifen.

Wegen des hohen Finanzierungsanteils bei den abwassertechnischen Investitionen sowie durch gestiegene Anforderungen an die Finanzplanung sind zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf das Zinsmanagement zu legen. Aus diesem Grund werden Kredite möglichst mit einer langen Zinsbindung umgeschuldet bzw. aufgenommen, um unter Berücksichtigung des derzeitigen günstigen Zinsniveaus eine langfristige Zins- und somit Kalkulationssicherheit zu gewährleisten.

Zur Abdeckung von Risiken im Zusammenhang mit steuerlichen oder umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen stützen wir unsere Entscheidungen und die Gestaltung der Geschäftsprozesse auf eine umfassende rechtliche und steuerliche Beratung, sowohl in unserem Hause, als auch durch ausgewiesene externe Fachleute.

Letztendlich verbleibt das aus Gesetzesänderungen resultierende politische Risiko.

Integrale Bestandteile unseres Risikomanagements sind auch die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter sowie Verhaltensregeln und Richtlinien, die eine einheitliche Behandlung und Kommunikation von potentiellen Risikofaktoren gewährleisten.

Darüber hinaus können sich für den EBA nur Risiken in einem möglichen Ausfall von betriebstechnischen Aggregaten ergeben. Diesem Betriebsrisiko begegnen wir unter anderem durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Betriebstechnologien, durch systematische und geprüfte Verfahren der Wartung/Instandsetzung und Qualitätssicherung, durch die Auswahl, Motivation und Schulung qualifizierten Personals und durch den Abschluss entsprechender Versicherungen.

Eine Übersicht allgemeiner Risiken zeigt die nachfolgende Tabelle. Sie ist vollinhaltlich auf den EBA anzuwenden.

Tabelle: Übersicht über die Veränderungsfaktoren für Planungen von Wasserinfrastruktursystemen und deren Auswirkungen

Veränderungs-faktoren	beeinflusste Parameter	zu erwartende Veränderung	Bewertung
Klimawandel	1. Niederschlagsmenge 2. Niederschlags- verteilung 3. Trockenperioden 4. Wasserverfügbarkeit bei Quell-, Grund- und Oberflächenwasser	1. je nach Region zu- bzw. abnehmend 2. Zunahme von Starkniederschlägen, Hochwassergefahr 3. zunehmend 4. zum Teil abnehmend aufgrund niedrigerer Niederschlags-/ Sickerwasser- mengen, Rückgang der Gletscher	starker Einfluss auf wasserwirtschaftliche Prozesse; große regionale Unterschiede, hohe Unsicherheiten
demographischer Wandel	5. Einwohnerzahl	5. starke Abnahme bis leichte	große regionale Unterschiede; in einzelnen Regionen starker Einfluss auf wasserwirtschaftliche Prozesse; geringe Unsicherheiten
ökologische Anforderungen	6. Regenwasser- bewirtschaftung 7. Schadstoffelimination 8. Nährstoffrecycling	6. Verringerung der Umweltbeeinträchti- gungen durch Regenwasser- einleitungen 7. Elimination neuer Schadstoffe 8. zunehmende Knappheit von Nährstoffen (insbesondere Phosphor)	großer Einfluss auf Regenwasserbewirt- schaftung und Abwasserbehandlung; regionale Unterschiede je nach Vorbelastungen; hohe Unsicherheiten bezüglich der Relevanz neuer Schadstoffe
technologischer Fortschritt	9. Wasseraufbereitungs- technologien 10. spezifischer Wasserbedarf 11. Abwasseraufbereitung 12. Wasserinfra- struktursysteme	9. neue, dezentral einsetzbare Techniken 10. Techniken zur weiteren Verbrauchs- reduzierung 11. neue, dezentral einsetzbare Techniken mit verbessertes Reinigungsleistung 12. flexiblere, (semi-) dezentrale Systeme mit Nährstoffrück- gewinnung	regionale Randbedingungen können teilweise Einsatz neuer Technologien fördern bzw. hemmen; starker Einfluss auf wasserwirtschaftliche Prozesse; Analyse relevanter Technologielinien möglich (Technologie- Foresight)
Flächenverbrauch	13. zu entwässernde Fläche	13. erhöhte Abflussmengen	beeinflusst Kapazität der Kanalisation sowie Regenwasserbewirt- schaftung; geringe Unsicherheit
erhöhte Sicherheitsan- forderungen	14. Sicherheitsauslegung wasserwirtschaftlicher Systeme	14. weitergehende Festlegungen zur Verringerung der Störanfälligkeit	detaillierte Analysen stehen noch aus; Forschungsbedarf

Quelle: KA-Abwasser, Abfall 2007 (54) Nr. 1

Die Überprüfung der gegenwärtigen Risikosituation ergab, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand des Betriebes gefährdenden Risiken bestanden haben und auch künftig bestandsgefährdende Risiken nicht erkennbar sind.

C. Prognosebericht

Die Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben soll auch in unmittelbarer Zukunft in der Form eines Eigenbetriebes weitergeführt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin die geforderten Ablaufwerte erreicht und unterboten werden. Der Kanalbau muss weiter vorangetrieben werden, wobei vor allem dort neu gebaut werden muss, wo vorhandene Kanäle hydraulisch überlastet sind bzw. neue Vorfluten geschaffen werden müssen. Ansonsten wird man sich auf Instandsetzungen konzentrieren müssen.

Die im Geschäftsjahr 2024 erzielten Erfolge, als auch die Erfolgs- und Investitionsplanungen stimmen uns für das Geschäftsjahr 2025 zuversichtlich. Gemäß Wirtschaftsplan 2025 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von 4.586 T€ und einem Jahresüberschuss in Höhe von 82 T€ geplant.

Wesentlicher Bestandteil in den Folgejahren ist dabei der Ausbau eines effizienten abwasserwirtschaftlichen Betriebs der Anlagen unter Einhaltung der einwandfreien Funktionsfähigkeit und im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Ziel dieser wirtschaftlichen Betriebsführung ist es, weiterhin moderate Abwassergebührensätze von den Bürgern erheben zu können. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung als organisatorisch selbständiger Bestandteil der Kommunalverwaltung bietet optimale Voraussetzungen für eine dauerhafte ökonomische Abwasserbehandlung.

Aschersleben, 21.07.2025


Enrico Jorde
Betriebsleiter

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Satzungsrechtliche Verhältnisse

Körperschaft	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Sitz	Aschersleben
Betriebssatzung	Die derzeit gültige Betriebssatzung datiert vom 26. September 2024.
Gegenstand des Eigenbetriebes	<p>Gegenstand des Eigenbetriebes der Stadt Aschersleben ist die ordnungsgemäße Erfüllung nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Abwasserbeseitigungsaufgaben.</p> <p>Das betrifft im Wesentlichen die Abwasserbeseitigung innerhalb der Stadt Aschersleben mit Ausnahme der Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winnigen, Schackenthal, Schackstedt und Neu Königsau. Diese wird im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KVG LSA als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschersleben geführt.</p> <p>In den Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Schackenthal und Schackstedt ist der Eigenbetrieb nur für die Entsorgung des Niederschlagswassers zuständig.</p> <p>Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Vorjahresabschluss	<p>Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung vom 25. September 2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt. Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.</p> <p>Der Jahresgewinn wird wie folgt verwendet: Abführung von 61 TEUR an die Stadt Aschersleben. Verbleibender Betrag i. H. v. 35 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.</p>
Organe	Organe des Eigenbetriebes sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.
Betriebsleitung	Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes war im Wirtschaftsjahr 2024 Herr Enrico Jorde.

2. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit nicht steuerpflichtig.

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Die Anlage 7 enthält Aufgliederungen und Erläuterungen für ausgewählte und wesentliche Posten des Jahresabschlusses. Die angegebenen Postenbezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2.

A. Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

Der Anlagespiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB (Anlage 4) ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Der **Bestandsnachweis** erfüllt die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Nachweis des Anlagevermögens.

Die **Bewertungsgrundsätze** für das Anlagevermögen sind detailliert im Anhang dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	152.861,44
	(i. V. EUR	169.761,44)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Anwenderprogramme/sonstige Software	84.385,00	101.285,00
Nutzungsrechte	68.476,44	68.476,44
	152.861,44	169.761,44

II. Sachanlagen

EUR 43.289.119,37
(i. V. EUR 41.607.910,56)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Grundstücke und Bauten einschließlich der		
Bauten auf fremden Grundstücken	5.844.461,00	5.533.827,00
Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	1.946.870,00	1.893.567,00
Verteilungs- und Sammlungsanlagen	33.094.351,00	32.279.193,00
Technische Anlagen und Maschinen	11.462,00	17.467,00
Fahrzeuge	141.885,00	143.789,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-		
ausstattung	136.127,00	124.929,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.113.963,37	1.615.138,56
	43.289.119,37	41.607.910,56

Die Anlagenzugänge sind hauptsächlich auf Zugänge von sich im Bau befindlichen Anlagen i. H. v. TEUR 1.436 und die Erneuerung des Daches des Regenrückhaltebeckens Konstantin-Ziolkowski Straße i. H. v. TEUR 586 zurückzuführen.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich im Wesentlichen um die SW-Erschließung in der Stadtrand- und Winninger Siedlung i.H.v. TEUR 1.427 und die Erneuerung des Mischwasserkanals Ermslebener Straße i. H. v. TEUR 319.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>347.054,58</u>
	(i. V. EUR	204.492,13)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	433.421,62	269.873,76
Einzelwertberichtigungen	-77.468,04	-60.138,63
Pauschalwertberichtigungen	-8.899,00	-5.243,00
	<u>347.054,58</u>	<u>204.492,13</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stammen zum überwiegenden Teil aus Forderungen aus Schmutz- und Niederschlagswasser gegenüber den Tarifkunden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen gegen die Stadt Aschersleben i. H. v. EUR 243,18.

Des Weiteren sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen folgende Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten: gegen die Stadtwerke Aschersleben i. H. v. EUR 12.474,66, gegen die Ascherslebener Kulturanstalt i. H. v. EUR 3.702,08 und gegen die OptimAL GmbH i. H. v. EUR 4.530,14.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	3.791,13
	(i. V. EUR	3.085,00)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Unterwegs befindliche Zahlungen	3.791,13	3.085,00
	<u>3.791,13</u>	<u>3.085,00</u>

II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

1. Kassenbestand	EUR	1.434,84
	(i. V. EUR	1.880,93)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Frankiermaschine	444,41	432,71
Kasse	990,43	1.448,22
	<u>1.434,84</u>	<u>1.880,93</u>

2. Guthaben bei Kreditinstituten EUR 597.643,19
(i. V. EUR 655.930,17)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Tagesgeldkonto Salzlandsparkasse	504.022,19	0,00
Salzlandsparkasse	93.621,00	655.930,17
	<u>597.643,19</u>	<u>655.930,17</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten EUR 2.054,86
(i. V. EUR 2.008,43)

Dabei handelt es sich um Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung.

Passiva

A. Eigenkapital

EUR	<u>16.248.500,45</u>
(i. V. EUR	15.744.727,89)

I. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklagen

EUR	<u>7.852.869,03</u>
(i. V. EUR	7.852.869,03)

Die allgemeine Rücklage setzt sich aus TEUR 4.990 der allgemeinen Rücklage der Stadt Aschersleben, TEUR 936 aus der Sonderrücklage der Stadt Aschersleben und TEUR 1.926 der allgemeinen Rücklage der ehemals eigenständigen Gemeinden zusammen.

2. Zweckgebundene Rücklagen

EUR	<u>2.445.507,88</u>
(i. V. EUR	2.445.507,88)

Die zweckgebundene Rücklage betrifft den verrechenbaren Teil der Abwasserabgabe, der dem Eigenbetrieb damals als Kapitalzuschuss der öffentlichen Hand gewährt wurde.

3. Gewinnrücklagen

EUR	<u>170.099,86</u>
(i. V. EUR	170.099,86)

II. Gewinn

1. Gewinnvortrag

EUR	<u>5.215.011,76</u>
(i. V. EUR	5.180.118,33)

2. Jahresüberschuss

EUR	<u>565.011,92</u>
(i. V. EUR	96.132,79)

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse EUR 17.229.388,52
 (i. V. EUR 17.238.460,59)

1. Investitionszuschüsse EUR 14.088.742,52
 (i. V. EUR 14.315.130,59)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Sonderposten Investitionszuschüsse	8.542.589,12	8.837.489,12
Sonderposten Investitionsanteil Stadt Aschersleben für die Straßenoberflächenentwässerung	2.791.945,40	2.610.094,47
Sonderposten Abwasserabgabe	800.238,00	819.718,00
Sonderposten Investitionszuschüsse der ehemals eigenständigen Gemeinden	1.953.970,00	2.047.829,00
	<u>14.088.742,52</u>	<u>14.315.130,59</u>

2. Empfangene Ertragszuschüsse EUR 3.140.646,00
 (i. V. EUR 2.923.330,00)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Empfangene Kanalbaubeiträge	1.015.140,00	891.209,00
Kostenerstattungen Hausanschlüsse	1.230.108,00	1.098.393,00
übertragene Kanalbaubeiträge, die von ehemals eigenständigen Gemeinden eingenommen wurden	895.398,00	933.728,00
	<u>3.140.646,00</u>	<u>2.923.330,00</u>

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	<u>EUR</u>	1.307.465,78
	(i. V. EUR	1.197.304,06)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Kostenüberdeckungsrückstellung	1.010.150,24	1.010.150,24
Rückstellungen für Rechtsstreit	59.500,00	59.500,00
Rückstellungen für Lohn/Gehalt	7.545,84	7.384,12
Rückstellungen Jahresabschlussprüfung	10.269,70	10.269,70
Rückstellungen für Abwasserabgabe	220.000,00	110.000,00
	<u>1.307.465,78</u>	<u>1.197.304,06</u>

Rückstellungen für die Kostenüberdeckung für das Jahr 2024 wurden auf der Grundlage der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie der dezentralen Schmutzwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 neu gebildet. Die Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten steht im Zusammenhang mit einem Streitverfahren gegen die Stadt Aschersleben wegen Geruchsbelästigung.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>EUR</u>	9.018.773,64
	(i. V. EUR	8.058.472,13)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Salzlandsparkasse		
- Konto 6236184818	177.000,00	213.000,00
- Konto 6250091791	511.600,00	570.400,00
- Konto 6250410080	325.000,00	385.000,00
- Konto 6250651940	344.200,00	393.400,00
- Konto 6250871355	896.000,00	944.000,00
- Konto 6341100076	802.208,69	910.208,69
- Konto 6341100092	1.504.500,00	1.662.598,49
- Konto 6251199430	988.000,00	0,00
DZHYP AG		
- Konto 3031402501	104.200,00	136.600,00
Deutsche Kreditbank AG		
- Konto 6700113282	2.406.864,95	2.490.864,95
- Konto 6704467718	303.200,00	352.400,00
- Konto 6721486766	656.000,00	0,00
	<u>9.018.773,64</u>	<u>8.058.472,13</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	398.516,22
	(i. V. EUR	116.837,37)

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind folgende Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen enthalten: gegen die Stadtwerke Aschersleben i. H. v. EUR 12.474,66, gegen den Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben i. H. v. EUR 32,66 und gegen die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. EUR 14.072,54.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Aschersleben	<u>EUR</u>	0,00
	(i. V. EUR	46.546,60)

Diese Verbindlichkeiten betrafen in 2024 vollständig getilgte Darlehen (einschließlich Zinsen), die von der Stadt Aschersleben für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes aufgenommen wurden und die vom Eigenbetrieb bedient wurden.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>191.314,80</u>
(i. V. EUR		242.720,02)

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen aus Kreditorischen Debitoren.

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse EUR 4.695.242,33
(i. V. EUR 3.931.969,53)

	2024	2023
	EUR	EUR
Erlöse SW Gebühren- Tarfkunden	3.025.065,48	2.825.203,32
Erlöse NW Gebühren- Tarfkunden	936.402,39	1.028.301,90
Erlöse NW öffentliche Flächen	477.000,00	356.730,33
Erlöse Fäkalienabfuhr Sammelgruben	144.699,39	112.999,24
Erlöse aus Auflösung Kanalbaubeiträge ehemals eigenständiger Gemeinden	38.330,00	38.330,00
Erlöse aus Auflösung Baukostenzuschuss	30.720,50	27.765,26
Erlöse aus Auflösung Kanalbaubeiträge	25.780,25	23.070,08
Erlöse Kleineinleiterabgabe	0,00	5.208,90
Erlöse Fäkalabfuhr Kleinkläranlagen	5.162,72	3.908,31
Gullyreinigung (Dritte)	3.620,20	3.588,72
Anlieferung von Fäkalien	841,57	566,20
Erlöse Kaffeeautomat	47,20	73,20
Erlöse aus Inanspruchnahme Rückstellung		
Kostenüberdeckung	336.716,75	171.014,00
Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung	-336.716,75	-668.121,26
Sonstige Erlöse	7.572,63	3.331,33
	4.695.242,33	3.931.969,53

2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>EUR</u>	504.448,91
	(i. V. EUR	516.019,84)

	2024	2023
	EUR	EUR
Erträge aus Auflösung Sonderposten		
Investitionszuschuss	294.900,00	298.311,00
Erträge aus Auflösung Sonderposten ehemals eigenständiger Gemeinden	93.859,00	93.859,00
Erträge aus Auflösung Investitionsanteil Stadt	60.582,12	58.192,10
Auflösung Rückstellungen	0,00	23.605,59
Erträge aus Auflösung Sonderposten		
Abwasserabgabe	19.480,00	19.055,77
Wertberichtigung Zahlungseingänge Forderungen	13.722,16	14.819,73
Mahngebühren	5.155,00	5.242,50
Periodenfremde Erträge	8.513,84	2.598,37
Mieten und Pachten	178,38	178,38
Erträge aus der Ausbuchung von Guthaben	1.450,41	0,00
Buchgewinne aus Verkauf Anlagevermögen	6.600,00	0,00
Sonstige Erträge	8,00	157,40
	<u>504.448,91</u>	<u>516.019,84</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>EUR</u>	384.063,33
	(i. V. EUR	374.581,11)

	2024	2023
	EUR	EUR
Strombezug	239.513,31	258.577,55
Fällungsmittel	77.404,21	63.101,90
Verbrauchsmaterial Analyse	23.673,79	21.855,71
Reparaturmaterial Kanalnetz	11.530,79	10.593,90
Reparaturmaterial Kläranlage	20.999,85	8.669,86
Wasserverbrauch	5.968,90	7.714,78
Heizöl	3.642,83	3.504,91
Hilfsmittel	1.329,65	562,50
	<u>384.063,33</u>	<u>374.581,11</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

 EUR 730.876,48
 (i. V. EUR 467.973,40)

	2024	2023
	EUR	EUR
Fäkalienentsorgung dezentrale Anlagen Transport	113.893,22	114.614,47
Reparatur und Wartung Kanalnetz	172.403,10	76.857,22
Kanalreinigung	23.918,27	48.411,20
Wartung Kläranlage	22.540,73	42.049,15
Reparatur Kläranlage	229.631,12	37.668,88
Kanalbefahrung	22.894,65	33.180,88
Sonstige Dienste und Fremdleistungen	27.101,04	28.861,90
Grünpflege Kanalnetz	32.233,14	28.281,05
Entsorgung Rechengut	33.852,01	27.418,10
Grünanlagenpflege/Winterdienst Kläranlage	14.928,55	11.340,70
Entsorgung Sandfangrückstände	5.326,58	5.843,48
Fremdüberwachung	11.784,11	5.687,30
Schädlingsbekämpfung	6.100,29	4.316,89
Entsorgung Kanalnetzrückstände	13.586,56	2.857,31
Vererdung	261,80	310,78
Transportleistungen	421,31	274,09
	<u>730.876,48</u>	<u>467.973,40</u>

c) Abwasserabgabe

 EUR 110.000,00
 (i. V. EUR 110.000,00)

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

 EUR 918.570,96
 (i. V. EUR 936.346,48)

	2024	2023
	EUR	EUR
Löhne	454.834,16	436.300,90
Gehälter	463.736,80	500.045,58
	<u>918.570,96</u>	<u>936.346,48</u>

**b) Soziale Abgaben und Aufwendungen
für Altersversorgung**

EUR 220.148,63
(i. V. EUR 216.119,34)

	2024	2023
	EUR	EUR
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung		
Soziale Abgaben Lohn	111.367,71	102.409,42
Soziale Abgaben Gehalt	108.780,92	113.709,92
	<u>220.148,63</u>	<u>216.119,34</u>

**5. Abschreibungen auf immaterielle
Vermögensgegenstände des Anlage-
vermögens und Sachanlagen**

EUR 1.506.222,05
(i. V. EUR 1.476.520,17)

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 522.438,46
(i. V. EUR 526.612,66)

	2024	2023
	EUR	EUR
Sonstige Fuhrparkkosten	74.856,26	47.111,72
Dienstleistungen SWA	46.965,36	45.592,81
EDV Kosten	44.683,12	37.215,33
Mieten, Pachten	42.065,80	43.066,14
Fremde Personalkosten	35.000,00	34.000,00
Einzelwertberichtigung	34.886,29	20.805,28
Fremde Prüfungs-und Beratungskosten	30.116,35	93.284,42
Sonstige Versicherungen	21.514,38	18.763,85
Sicherheitstechnischer Dienst/TÜV	21.437,98	19.462,75
Schulungen Navision/CSS	19.351,79	5.272,89
Dieselmotorkraftstoff	18.584,56	21.530,03
Reinigungskosten	14.409,48	14.012,13
Öffentlichkeitsarbeit	10.838,86	10.318,11
Portokosten	9.133,92	9.593,65
Leasingraten	9.054,72	7.224,24
Ausbildungskosten Lehrlinge	8.908,75	8.794,33
Arbeitsschutz	8.697,88	7.996,86
Fortführung Kanalnetzkataster	7.707,95	18.453,79
Beitrag zu Berufsverbänden	7.687,55	7.602,51
Telefonkosten	6.887,62	5.828,65
Werkzeuge und Kleingeräte	6.098,21	861,78
Sonst. Betriebs-und Werksbedarf	6.049,58	5.312,02
Allgemeine Bürokosten	5.872,63	6.706,40
KFZ Versicherung	5.749,70	5.578,01
Vergaserkraftstoff	3.701,15	3.803,43
Pauschalwertberichtigung	3.656,00	-4.233,00
Niederschlagung/Forderungen NW	2.914,20	13.291,69
Bücher und Zeitschriften	2.590,09	1.904,66
Abfallbeseitigung	2.531,09	668,48
Zeitungsveröffentlichungen	2.352,66	855,79
Reisekosten	2.185,00	1.387,00
Gesundheitsschutz	2.008,43	1.943,68
Gebühren, Abgaben	1.636,15	3.808,17
Haftpflichtversicherung	1.166,37	2.236,25
Kontoführungsgebühren	1.041,46	690,62
Periodenfremder Aufwand	770,00	4.821,04
Niederschlagung/Forderungen SW	600,52	14.288,38
Sonstige Zuwendungen Belegschaft	594,00	376,00
Personalrat-Betriebsveranstaltungen	455,80	365,20
Bewirtungsspesen	453,34	595,61
Niederschlagung-Sonstige Forderungen	320,00	479,56
Präsente	285,70	448,45
Sitzungsgeld Betriebsausschuss	223,00	350,00
Seminare/Lehrgänge	210,00	8.128,58
Ausbuchung Mahngebühren Vorjahre	15,00	75,00
Abfindungen	0,00	3.000,00
Grunddienstbarkeiten	0,00	1.000,00
Ausbuchung geringf. Forderungen	4,48	0,00
Korrektur Niederschl. durch Wertber.	-3.834,72	-28.059,63
	522.438,46	526.612,66

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen EUR 254.043,13
(i. V. EUR 243.001,42)

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Darlehenszinsen	253.648,19	241.552,04
Zinsen für von der Stadt gewährtes Darlehen	394,94	1.446,54
Sonstige Zinsen	0,00	2,84
Bankzinsen	0,00	0,00

8. Ergebnis vor Steuern EUR 565.851,92
(i. V. EUR 96.834,79)

9. Sonstige Steuern EUR 840,00
(i. V. EUR 702,00)

10. Jahresergebnis EUR 565.011,92
(i. V. EUR 96.132,79)

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
 - 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
 - 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
 - 2.3 Risikofrüherkennungssystem
 - 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
 - 2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
 - 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
 - 3.2 Durchführung von Investitionen
 - 3.3 Vergaberegelungen
 - 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage
 - 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
 - 4.2 Finanzierung
 - 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

5. Ertragslage
 - 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
 - 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
 - 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Organe des Eigenbetriebes sind nach § 4 der Satzung der Betriebsleiter, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und der Stadtrat.

Da die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht, ist ein Geschäftsverteilungsplan entbehrlich. Im § 5 der Betriebssatzung vom 26. September 2024 sind die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung geregelt.

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind im § 9 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geregelt, die des Stadtrates im § 9 der Betriebssatzung und im § 10 des EigBG LSA.

Die bestehenden Regelungen sind angemessen für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Berichtszeitraum fanden vier Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt. Diese haben wir eingesehen.

Der Stadtrat befasste sich in drei Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Nach eigenen Angaben war der Betriebsleiter in 2024 berufenes Mitglied der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, des Wasserverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ und des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Auf die Angabe der Betriebsleiterbezüge im Anhang wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben ein Sitzungsgeld. Der Gesamtbetrag betrug im Berichtsjahr EUR 223,00.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse, nach denen verfahren wird, sind beim Eigenbetrieb in einem Organigramm sowie in den Stellenbeschreibungen geregelt. Sie entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Eine laufende Überwachung der organisatorischen Abläufe findet statt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Hinsichtlich der Korruptionsprävention gibt es keine schriftliche Dienstanweisung. Die Mitarbeiter unterliegen den allgemeinen Dienstanweisungen der Stadt Aschersleben. Diese beinhalten entsprechende Vorkehrungen u.a. die Beachtung des Vieraugenbetriebes.

Wir empfehlen dem EBA, bei Neueinstellungen zum Thema Korruption zu belehren. Des Weiteren empfehlen wir dem EBA, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Thema Korruption vorzunehmen.

- c) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Derartige Richtlinien ergeben sich aus der Eigenbetriebssatzung sowie einer Dienstanweisung zur Auftragsvergabe für die Beschaffung von Material, Ausrüstungen und Leistungen, dementsprechend sind öffentlich-rechtliche Vergabebestimmungen einzuhalten. Offenkundige Verstöße haben wir während unserer Prüfungstätigkeit nicht festgestellt.

- d) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung EDV)?*

Die Verträge werden in der Verwaltung des Eigenbetriebes dokumentiert und archiviert. Angaben zu Vertragspartnern, Vertragsdatum und Vertragslaufzeiten, Garantieleistungen und Ansprechpartner werden fortlaufend aktualisiert.

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Der Wirtschaftsplan wird gemäß EigBG LSA erstellt und berücksichtigt langfristige Maßnahmen, die über mehrere Jahre fortgeführt werden, inkl. Mittelfristplanung. Das Planungswesen entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde durch den Stadtrat am 29. November 2023 beschlossen. Die Kommunalaufsichtsbehörde Salzlandkreis hat mit Schreiben vom 9. Januar 2024 den genehmigungspflichtigen Teil des Wirtschaftsplans 2024 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 19. Januar 2024 veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung endete am 1. Februar 2024, sodass sich der Eigenbetrieb bis dahin in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung dürfen insbesondere keine neuen Kredite aufgenommen und keine unabweisbaren Investitionen getätigt werden. Investitionen, die im vorherigen Wirtschaftsplan vorgesehen und im Vorjahr auch begonnen wurden, dürfen jedoch fortgesetzt werden. Zudem gilt der Stellenplan des Wirtschaftsplanes des Vorjahres weiter.

Im Rahmen der Prüfung der vorläufigen Haushaltsführung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Es erfolgt eine regelmäßige Untersuchung von Planabweichungen. Unterjährig, aber nicht fest terminiert.

Wir empfehlen eine Abweichungsanalyse auf Quartalsebene.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen entsprach nach unserer Auffassung im Berichtsjahr der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Die Überwachung der Liquidität erfolgt laufend, ebenso die Kreditüberwachung. Offene Forderungen werden kontinuierlich überwacht und bei überfälligen Forderungen entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

In 2024 bestand ein funktionierendes Finanzmanagement, in dessen Rahmen die Liquidität wöchentlich im kaufmännischen Bereich überwacht und geplant und die genehmigten Kredite vertragsmäßig getilgt wurden. Zur Kontrolle der offenen Kundenforderungen wurden in 2024 regelmäßig erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Zum Bilanzstichtag wurden alle offenen Forderungen hinsichtlich eines Wertberichtigungsbedarfs gewürdigt.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Anhand der übernommenen Trinkwasserverbrauchsdaten werden zu Beginn eines Jahres Schlussrechnungen für die Schmutzwasserentsorgung des Vorjahres erstellt. In diesen werden anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte auch angemessene Abschläge für das laufende Jahr berechnet. Es werden 12 Abschläge pro Verbrauchsstelle berechnet.

Die Berechnung der Niederschlagswassergebühren erfolgt nach Einheiten bebauter bzw. befestigter Fläche (eine Einheit = 5 m²).

Bei gewerblichen Kunden erfolgt die Abrechnung monatlich.

Für zu erhebende Kostenerstattungen und Anschlussbeiträge wurden zeitnah, sobald die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, in 2024 Bescheide erlassen. Im Berichtsjahr 2024 erfolgte eine laufende Überwachung der offenen Posten. Durch die Mahnungen und Vollstreckungen war in 2024 grundsätzlich gewährleistet, dass ausstehende Forderungen vollständig, zeitnah und effektiv eingezogen wurden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen im Wesentlichen zum Prüfungszeitpunkt beglichen waren.

Daher haben wir keine Erkenntnisse davon erhalten, dass durch das bestehende Mahnwesen ausstehende Forderungen nicht zeitnah eingefordert worden sind.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Es besteht keine eigene Controllingabteilung. Aufgaben des Controllings werden vom Betriebsleiter wahrgenommen.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und das Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Entfällt.

2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt nicht vor. Der Betriebsleiter hat jedoch Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen des Planungsprozesses analysiert und beurteilt der EBA alle Risikooptionen der Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf ihre strategische und operative Deutung. Dazu werden Maßnahmen vereinbart, mit deren Umsetzung die Risikostrukturen gesteuert werden können.

Zu diesen Themen werden aussagegemäß regelmäßige Risikoevaluationen des EBA durchgeführt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Nach unserer Auffassung sind die eingeleiteten Maßnahmen ausreichend bemessen.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Die Dokumentation der Maßnahmen erscheint uns ausreichend.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Siehe Antwort zu Frage 2.3 a)

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?*

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Die Hedge-Strategien beschrieben z. B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Im Berichtszeitraum wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Entfällt.

- c) *Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Entfällt.

- e) *Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Entfällt.

- f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Entfällt.

2.5 Interne Revision

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Es gibt keine eigenständige interne Revision.

- b) *Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Entfällt.

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Entfällt.

- e) *Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Entfällt.

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Entfällt.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Derartige Kreditgewährungen sind nicht erfolgt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebs nicht mit Gesetz, Satzung oder Beschlüssen des Betriebsausschusses oder des Stadtrates übereinstimmen.

3.2 Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Investitionen werden im Rahmen der Investitions- und Finanzplanung angemessen geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und etwaige Risiken geprüft. Vor dem Hintergrund des hoheitlichen Entsorgungsauftrages ist eine Rentabilitätsrechnung nur eingeschränkt durchführbar. Die Investitionen werden bzgl. der Vorgabe im Wirtschaftsplan geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Nach unseren Feststellungen wurde die Durchführung von Investitionen in 2024 regelmäßig überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Alle Investitionen liegen im Wesentlichen im Plan mit Ausnahme der Dacherneuerung des Regenrückhaltebeckens Konstantin-Ziolkowski-Straße. Durch die nachträgliche Entscheidung, qualitativeres und somit kostenintensiveres Holz zu nutzen, um die Langlebigkeit des Daches zu verlängern, überstiegen die Investitionskosten in Höhe von TEUR 586 um TEUR 86 die veranschlagten Kosten in Höhe von TEUR 500.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Solche Verträge wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

3.3 Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?*

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen die o. g. Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben. Sämtliche in 2024 getätigte Vergaben wurden von dem Rechnungsprüfungsamt geprüft.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Preisvergleiche werden eingeholt und berücksichtigt.

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Der Betriebsleiter hat dem Betriebsausschuss in den Betriebsausschusssitzungen mündlich und schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes berichtet.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die Berichte einschließlich der betriebswirtschaftlichen Auswertung geben einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Berichterstattung für den Betriebsausschuss ist ausreichend, um eine zeitnahe Unterrichtung zu gewährleisten. Nach unserer Kenntnis lagen keine der genannten Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen vor und mussten demzufolge auch nicht gesonderter Bestandteil der Berichte an die Überwachungsorgane sein.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Im Jahr 2024 war dies nicht der Fall.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine solche Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Es wurden keine Interessenkonflikte bekannt.

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nein.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

4.2 Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Das Kapital des Eigenbetriebes setzt sich zum Bilanzstichtag mit 75,4 % (i. V. 77,3 %) aus Eigenkapital (einschließlich Sonderposten und Empfangene Ertragszuschüsse) und mit 24,6 % (i. V. 22,7 %) aus Fremdkapital zusammen.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Entfällt.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2024 öffentliche Zuschüsse zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von TEUR 242 von der Stadt Aschersleben erhalten.

Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Das Eigenkapital beträgt TEUR 16.249 (VJ: TEUR 15.745). Der Eigenbetrieb verfügt über eine Eigenkapitalquote von rd. 37 % und damit über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung. Auf den Sonderposten entfallen TEUR 17.229 = 39 % der Bilanzsumme.

Es bestehen aus unserer Sicht keine Finanzierungsprobleme wegen einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Betriebsleiter schlägt entsprechend den Angaben im Anhang vor, aus dem Jahresüberschuss einen Betrag von TEUR 61 an die Stadt Aschersleben abzuführen und im Übrigen den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist aus unserer Sicht mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Im Eigenbetrieb gibt es nur einen Betriebszweig, die Abwasserentsorgung.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Betriebsergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?*

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt.

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Derartige Geschäfte wurden uns nicht bekannt.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Entfällt.

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Es wird ein Jahresüberschuss ausgewiesen.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Besondere Maßnahmen wurden nicht eingeleitet.

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.